



# LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: BURKINA FASO

**Autor:**

Augustin Sawadogo

P. Dr. Augustin Sawadogo wurde 1977 in Burkina Faso geboren und trat 2002 in das Priesterseminar des Ordens *Missionnaires d'Afrique* (Weiße Väter) ein. Er studierte Philosophie, absolvierte sein Noviziat in Burkina Faso und sein Gemeindepraktikum im Sudan, schloss ein Theologiestudium an und begann seinen Dienst als Priester in einer Gemeinde in Kenia. Danach ging er nach Rom, um dort seinen Master in Arabischen und Islamischen Studien zu machen, und promovierte anschließend in London. Er ist derzeit als Professor am Päpstlichen Institut für Arabische und Islamische Studien (PISAI) in Rom tätig.

**Herausgeber:**

missio – Internationales  
Katholisches Missionswerk e.V.  
Team Menschenrechte und Religionsfreiheit

Aus dem Französischen übersetzt von Meike Neebuhr.

**Zitiervorschlag:**

Sawadogo, Augustin, Religionsfreiheit: Burkina Faso,  
hrsg. vom Internationalen Katholischen Missionswerk missio e.V.  
(Länderberichte Religionsfreiheit 60), Aachen 2024.



Pfarrer Dirk Bingener

## LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: BURKINA FASO

Liebe Leserinnen und Leser,

Burkina Faso, im Herzen Westafrikas gelegen, hat eine turbulente politische Geschichte, die durch neun Staatsstriche seit der formalen Unabhängigkeit im Jahr 1960 geprägt ist. Die Religionsfreiheit sowie der soziale Frieden innerhalb des Landes sind durch die unsichere politische Situation und den Terrorismus bedroht. Die Terroranschläge seit 2015 haben zu schweren Menschenrechtsverletzungen geführt und viele Todesopfer gefordert. Mittlerweile gibt es mehr als zwei Millionen Binnenvertriebene. Die Aktivitäten der terroristischen Gruppen, die mit Mord, Verschleppungen und Einschränkungen der Freiheitsrechte einhergehen, betreffen zwar vielfach auch Christinnen und Christen, richten sich aber nicht gegen eine bestimmte Religionsgemeinschaft im Land. Sie zielen vielmehr auf die Zerstörung des friedvollen Miteinanders der verschiedenen religiösen Gruppierungen ab.

Burkina Faso hat eine lange Tradition religiöser Vielfalt. Neben dem Islam, der die Mehrheitsreligion stellt, sind das katholische und evangelische Christentum sowie die dortige traditionelle afrikanische Religion im Land vertreten. Letztere

besitzt bislang noch keine rechtliche Anerkennung, wird aber als wichtiger Faktor für den Erhalt des Friedens und des sozialen Zusammenhalts angesehen. Ein friedliches Miteinander der verschiedenen Religionsgemeinschaften ist für die burkinische Bevölkerung ein hoher Wert, der weiterhin geschützt werden soll.

In der Verfassung Burkina Fasos ist festgeschrieben, dass sich das Land als laizistischer Staat versteht. Allerdings findet dieses Selbstverständnis kaum Niederschlag in konkreten Gesetzen. Radikale Gruppierungen agieren vermeintlich im Namen der islamischen Religion. Sie versuchen, die Menschen über Propaganda zu mobilisieren, was zu großen Spannungen führt. Dennoch bemüht sich der Staat – gemeinsam mit den Dachverbänden der im Land vertretenen Religionsgemeinschaften – um die Förderung des interreligiösen Dialogs, um weitere Gewalteskalationen zu verhindern.

Die Ursachen des Terrorismus im Land sind komplex. Unwissenheit, Armut und radikale religiöse Diskurse haben einen

weitreichenden Einfluss. Es kommt immer wieder vor, dass Menschen Protest an den sozialen Umständen üben und dies in öffentlichen Reden und Predigten kundtun. Das kann ein fruchtbarer Boden für Radikalisierung und beginnenden Terrorismus sein.

Der vorliegende Bericht stellt die Lage der Religionsfreiheit im Land dar, indem er die Beziehungen zwischen den Religionsgemeinschaften untereinander sowie die Rolle der Regierung kritisch analysiert. Der Schwerpunkt liegt auf Aspekten, die den Religionsgemeinschaften sozio-politischen Einfluss verleihen. Wir werden in den kommenden Monaten in unserer Kampagnen- und Informationsarbeit die Situation in Burkina Faso weiter in den Fokus rücken und freuen uns über Ihr Interesse und Engagement.

Pfarrer Dirk Bingener  
*missio*-Präsident

# INHALT

**BURKINA FASO:  
GESCHICHTE,  
POLITIK,  
GESELLSCHAFT**

9

**RELIGIONS-  
GEMEIN-  
SCHAFTEN  
IM LAND**

11

**VÖLKER-  
RECHTLICHER  
RAHMEN**

15

**RELIGIONS-  
FREIHEIT  
KONKRET**

18

**FAZIT**

32

Verfassungsrechtlicher und gesetzlicher Rahmen	18
Mangel an Rechtstexten	21
Verschiedene Missstände aus Sicht der muslimischen Gemeinschaften	22
Verschiedene Missstände aus Sicht der traditionellen afrikanischen Religion	24
Die Terroranschläge	26
Vorwürfe wegen Menschenrechtsverletzungen und Reaktion des Staates	26
Stigmatisierung der Gemeinschaft der Fulbe	27
Situation der Kirchen	28
Die Ursachen des Terrorismus	28

**Dialogpotenzial** 29

Anmerkungen	34
Erschienene Publikationen	38



## BURKINA FASO

### Einwohner:

20,5 Millionen Einwohner

### Religionszugehörigkeit:

Muslime: 63,8 %

Christen: 26,3 %

Anhänger traditionelle afrikanische Religion 9 %

Ohne Religion: 0,7 %

Sonstige: 0,2 %



## Abkürzungsverzeichnis

AD:	Église des Assemblées de Dieu (Kirche der Versammlungen Gottes)
AEEMB:	Association des Élèves et Étudiants Musulmans du Burkina (Verband muslimischer Schüler und Studenten von Burkina Faso)
AITB:	Association Islamique Tiġānīyya du Burkina (Islamische Vereinigung Tiġānīyya von Burkina)
ATR/DI:	Association pour la Tolérance Religieuse et le Dialogue Interreligieux (Verein für religiöse Toleranz und interreligiösen Dialog)
CEBN:	Conférence Épiscopale du Burkina-Niger (Bischofskonferenz von Burkina Faso und Niger)
CERFI:	Cercle d'Études, de Recherche et de Formation Islamiques (Kreis für islamische Studien, Forschung und Ausbildung)
CIE:	Centre International d'Évangélisation (Internationales Zentrum für Evangelisation)
CMBF:	Communauté Musulmane du Burkina Faso (Muslimische Gemeinschaft von Burkina Faso)
CONASUR:	Conseil National de Secours d'Urgence et de Réhabilitation (Nationaler Rat für Nothilfe und Rehabilitation)
DGLPAP:	Directeur Général des Libertés religieuses et des Affaires politiques (Generaldirektor für Religionsfreiheit und politische Angelegenheiten)
FAIB:	Fédération des Associations Islamiques du Burkina (Föderation der Islamischen Vereinigungen von Burkina Faso)
FEME:	Fédération des Églises et Missions Évangéliques (Föderation der evangelischen Kirchen und Missionen)
FIDH:	Fédération Internationale pour les Droits Humains (Internationale Föderation für Menschenrechte).
II:	Itihād Islāmī (Islamische Union)
IPbpR:	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
JCT:	Journée des Coutumes et Traditions (Tag der Bräuche und Traditionen)
MSBF:	Mouvement Sunnite du Burkina Faso (Sunnitische Bewegung von Burkina Faso)
ONAFAR:	Observatoire National des Faits Religieux (Nationale Beobachtungsstelle für religiöse Angelegenheiten)
ONAPREGECC:	Observatoire National de Prévention et de Gestion des Conflits Communautaires (Nationale Beobachtungsstelle für die Prävention und Bewältigung von Gemeinschaftskonflikten)
UFC:	Union Fraternelle des Croyants (Brüderliche Union der Gläubigen)
VDP:	Volontaires pour la Défense de la Patrie (Freiwillige für die Verteidigung des Vaterlandes)

## BURKINA FASO: GESCHICHTE, POLITIK, GESELLSCHAFT

Burkina Faso liegt im Herzen Westafrikas und hat eine Fläche von 274.000 km<sup>2</sup>. Es grenzt an sechs Länder: Mali im Norden und Westen, Niger im Norden und Osten, Benin im Südosten, Ghana und Togo im Süden und Côte d'Ivoire im Westen und Süden. Der Name Burkina Faso leitet sich aus zwei lokalen Sprachen ab: „Burkina“ in *Mòoré* bedeutet „Integrität“, und „Faso“ in *Dioula* heißt „Vaterland“. Burkina Faso bedeutet also wörtlich „Vaterland der ehrenwerten Menschen“. Die Einwohnerinnen und Einwohner werden in der Sprache *Fulfulde* als Burkinabe bezeichnet. Während der Präsidentschaftszeit des Revolutionärs Thomas Sankara (1983–1987) wurde allen lokalen Sprachen der Status einer Nationalsprache verliehen.<sup>1</sup>

Die Republik Obervolta (heute Burkina Faso) wurde am 01. März 1919 als französische Kolonie gegründet,<sup>2</sup> nachdem das Land 1896 erobert worden war.<sup>3</sup> 1932 wurde Obervolta zwischen der Côte d'Ivoire, dem Sudan (heute Mali) und dem Niger aufgeteilt, bevor es im September 1947 in seinen alten Grenzen wiederhergestellt wurde. Laut Benoît K. Beucher<sup>4</sup> und Idrissa Abdoulaye<sup>5</sup> war diese Wiederherstellung ermöglicht worden durch den anhaltenden Druck der katholischen Kirche sowie des obersten Anführers der Ethnie der *Moose* (Singular *Moaga*); die politische Macht des sogenannten *Mogho Naaba* (Kaiser der *Moose*) ist im heutigen Burkina Faso de facto größer als die der katholischen Kirche und der muslimischen Gemeinschaft.<sup>6</sup> Seit der formalen Unabhängigkeit am 5. August 1960 haben neun Staatsstriche zwischen Januar 1966 und September 2022 die politische Geschichte des Landes geprägt. Die derzeitige politische Lage scheint stabil zu

Alle lokalen Sprachen haben Status einer Nationalsprache

1919 Republik Obervolta als französische Kolonie

Politische Macht des Kaisers der Moose

Neun Staatsstriche seit der formalen Unabhängigkeit 1960

Bestrebungen zur Destabilisierung des Militärregimes durch desertierte Soldaten und Politiker

sein, da die Bevölkerung die Bemühungen um die Wiederherstellung des Friedens weitgehend unterstützt und auch finanziell dazu beiträgt. Laut der Regierung, die sich revolutionär gibt, gibt es jedoch viele Bestrebungen, das Militärregime durch desertierte Soldaten und Politiker zu destabilisieren, die mit bewaffneten terroristischen Gruppen im Bunde stehen. Der Staatschef Ibrahim Traoré gibt sich über die Medien stets pädagogisch, indem er die Maßnahmen seiner Regierung erläutert und seine Lesart der Entwicklung der politischen und sicherheitspolitischen Lage darlegt.

2019 ca. 20,5 Mio. Menschen

Die letzte allgemeine Volkszählung<sup>7</sup> aus dem Jahr 2019 zählt 20.505.155 Einwohnerinnen und Einwohner, von denen 26,1 % in städtischen Gebieten leben. Die Gesamtbevölkerung besteht zu 51,7 % aus Frauen, zu 45,3 % aus Personen unter 15 Jahren, und die Alphabetisierungsrate bei Personen ab 15 Jahren liegt bei 29,7 %. Die Wirtschaft ist zu 63,0 % ländlich und basiert auf Landwirtschaft, Viehzucht und anderen Erwerbsbereichen. Die Nationalsprachen sind mit 97,6 % die wichtigsten Kommunikationssprachen, wobei *Mòoré* von 52,9 % der Einwohnerinnen und Einwohner gesprochen wird, gefolgt von *Fulfulde* (7,8 %), *Gulimancema* (6,8 %), und *Dioula* (5,7 %).

## RELIGIONS- GEMEIN- SCHAFTEN IM LAND

In Burkina Faso gibt es vier verschiedene Religionsgemeinschaften, deren staatliche Anerkennung, behördliche Registrierung und die Möglichkeit, Wohltätigkeitsorganisationen zu unterhalten, von einer Gemeinschaft zur anderen variieren. Im Land leben 63,8 % Musliminnen und Muslime, 20,1 % Katholikinnen und Katholiken, 9,0 % Anhängerinnen und Anhänger der traditionellen afrikanischen Religion und 6,2 % Protestantinnen und Protestanten. Die geografische Verteilung der Religionen zeigt, dass mit Ausnahme der Region Südwest, in der die traditionelle afrikanische Religion vorherrscht, der Islam die Mehrheitsreligion ist. 0,7 % der Bevölkerung geben an, keiner Religion anzugehören, und 0,2 % bezeichnen sich als „Sonstige, ohne nähere Angabe der Weltanschauung“.

Vier anerkannte Religionsgemeinschaften im Land, Islam ist Mehrheitsreligion

Die Reihenfolge, in der die Religionsgemeinschaften im Folgenden dargestellt werden, richtet sich nach der Dauer der Existenz im Land und nicht nach ihrer staatlichen Anerkennung.

### Traditionelle afrikanische Religion

Die traditionelle afrikanische Religion besitzt in Burkina Faso noch keine rechtliche Anerkennung. Ihre Vertreter sind als „traditionelle Chefs“ (*chefs de terres* oder *chefs coutumiers*)<sup>8</sup> bekannt. Die Verfassungsänderung durch das Gesetz Nr. 033-2012/AN vom 11. Juni 2012 bezeichnete in ihrer Präambel „die traditionelle und gewohnheitsmäßige Chefferie als moralische Autorität, die die Bräuche und Traditionen in unserer Gesellschaft bewahrt“, und verankerte dies verfassungsrechtlich.<sup>9</sup> Allerdings werden bei Initiativen des interreligiösen

Noch keine rechtliche Anerkennung, gilt als moralische Autorität

Dialogs, die „direkt oder indirekt vom Staat und seinen Partnern unterstützt werden, keine konkreten Aktionen für die traditionelle Religion umgesetzt. Es gibt selbst seitens der öffentlichen Behörde ein gewisses Unbehagen, sie als gleichwertig zu betrachten.“<sup>10</sup>

Trotz dieser fehlenden rechtlichen Anerkennung wird die traditionelle afrikanische Religion als wichtiger Faktor des Friedens und des sozialen Zusammenhalts anerkannt, was mit ihrer historischen Rolle für die soziopolitische Stabilität in Burkina Faso zusammenhängt.<sup>11</sup> Diese Rolle übernimmt der *Mogho Naaba*, der als höchste Instanz der traditionellen afrikanischen Religion angesehen wird. Einer seiner Minister, der *Wiidi Naaba*, vertritt ihn bei nationalen Ereignissen, bei denen auch die anderen religiösen Dachverbände anwesend sind.<sup>12</sup>

### **Fédération des Associations Islamiques du Burkina (FAIB)**

Der Islam ist die zweitälteste Religion in Burkina Faso. Auf nationaler Ebene werden die Musliminnen und Muslime durch die 2005 gegründete FAIB offiziell vertreten. Obwohl die FAIB aus einigen hundert islamischen Vereinigungen besteht, wird sie von den vier einflussreichsten Vereinigungen geleitet, die hier in der Reihenfolge ihrer Gründung vorgestellt werden. Die erste ist die *Communauté Musulmane du Burkina Faso* (CMBF),<sup>13</sup> die 1962 gegründet wurde, und zwar, wie der Name schon sagt, mit dem Ziel, alle Musliminnen und Muslime in Burkina Faso zu vertreten. Aufgrund interner Krisen und anderer Faktoren wurden jedoch drei weitere Vereinigungen gebildet. Es handelt sich dabei um die *Mouvement Sunnite du Burkina Faso* (MSBF), die 1970 gegründet wurde und seit 1973 rechtlich anerkannt ist,<sup>14</sup> sowie die *Association Islamique Tiğāniyya du Burkina* (AITB) und die *Itiḥād Islāmī* (II), die 1979 bzw. 1991 gegründet wurden. All diese Vereinigungen sind vom Staat rechtlich anerkannt und führen verschiedene Aktivitäten vor allem im Bereich der islamischen Bildung durch.

Auch wenn die Islamisierung der Gebiete, die das heutige Burkina Faso bilden, zwischen dem 11. und 15. Jahrhundert stattfand,<sup>15</sup> ist es wichtig zu betonen, dass die offizielle Anerkennung als Religionsgemeinschaft gewissermaßen erst im Jahr 1783 stattfand. In diesem Jahr wählte der königliche Hof des *Mogho Naaba* den ersten muslimischen König, *Naaba Dulugu*, der den ersten königlichen Imam aus der

Wichtige Rolle für Frieden und sozialen Zusammenhalt

FAIB als Vertretung des Islam, geleitet von vier islamischen Vereinigungen

Rechtliche Anerkennung der Vereinigungen, Tätigkeiten im Bildungsbereich

Islam seit 1783 als Religionsgemeinschaft anerkannt, erster muslimischer König

ethnischen Gruppe der *Yarga* ernannte. Er baute eine Moschee und förderte Koranschulen.<sup>16</sup> Von dieser Zeit an bis ins Jahr 1966 ernannte der *Mogho Naaba* jeweils einen Imam des königlichen Hofes aus der ethnischen Gruppe der *Yarga*; dieser übernahm bei der Gründung der CMBF automatisch die Rolle des Großimams des Landes und war von der großen Moschee in Ouagadougou aus tätig.<sup>17</sup> Dies gibt einen kleinen Einblick in die Beziehungen zwischen dem königlichen Hof und der muslimischen Gemeinschaft.

### **Die katholische Kirche (CEBN)**

Die katholische Kirche ist die dritte Religion, die sich in den Gebieten des heutigen Burkina Faso etabliert hat. Sie ging aus der Tätigkeit der *Société des Missionnaires d'Afrique* hervor, die wegen der Farbe ihrer religiösen Kleidung „Weiße Väter“ und „Weiße Schwestern“ genannt werden. Ihre erste Missionsstation wurde 1900 in Koupéla eröffnet, nachdem Bischof Prosper Augustin Hacquard, der damalige Apostolische Vikar der Sahara-Sudan-Region, am 20. März 1899 in Ouagadougou eingetroffen war.<sup>18</sup> Er hatte geplant, seine Missionare in Ouagadougou anzusiedeln, doch die politische Situation hielt ihn davon ab und so entschied er sich schließlich für Koupéla.<sup>19</sup>

Die Beziehungen zwischen der katholischen Kirche und den verschiedenen kolonialen und postkolonialen Regierungen auf der einen Seite und den Gemeinschaften, die die traditionelle afrikanische Religion praktizieren sowie den muslimischen Gemeinschaften auf der anderen Seite wird unterschiedlich eingeschätzt. Als Beispiel sei die Veröffentlichung von Idrissa genannt, wonach der Katholizismus die Übernahme der politischen Macht durch die Kolonialverwaltung im Jahr 1896 eng begleitet hat.<sup>20</sup> Otayek argumentiert dahingehend, dass während der Kolonialzeit trotz des Gesetzes, das in Frankreich Staat und Kirche trennte, in Obervolta die Kolonialverwaltung, die katholische Führung und die traditionellen Chefs gegen eine Islamisierung zusammenarbeiteten; die Islamisierung wurde als hinderlich für die französische Assimilationspolitik sowie die Bildung einer westlich orientierten christlichen Elite angesehen und stieß auch auf den Widerstand der traditionellen afrikanischen Religion.<sup>21</sup> In Bezug auf die postkoloniale Zeit führt Cissé Issa aus, dass in den ersten Jahren der Unabhängigkeit der Einfluss und die politische Dominanz der katholi-

Beziehungen zwischen Islam und königlichem Hof

Tätigkeiten der Afrikamissionare als Fundament

Beziehungen zu (post)kolonialen Regierungen und Religionsgemeinschaften

1896 enge Zusammenarbeit mit der Kolonialverwaltung

Kolonialverwaltung und katholische Führung stellten sich gegen die Islamisierung

Angehörige des Islam zögerten, ihre Identität öffentlich zu zeigen

Starker christlicher Einfluss in Führungsebenen bis heute

schen Kirche dazu führten, dass viele Musliminnen und Muslime zögerten, ihre muslimische Identität öffentlich zu zeigen.<sup>22</sup> Idrissa fasste den anhaltenden Einfluss der Kirche dahingehend zusammen, dass sich zwar die (demografischen) Zahlen geändert haben, die Situation aber im Wesentlichen gleich geblieben ist. Die höchsten Ebenen des burkinischen Staates und die oberste Führungsebene öffentlicher und privater Organisationen des formellen Wirtschaftssektors sind unverhältnismäßig stark mit Christen besetzt, während die römisch-katholische Kirche in der nationalen Politik weiterhin sehr einflussreich ist. Es ist anzumerken, dass ein wichtiger Grund für diesen anhaltenden christlichen Einfluss die Akzeptanz der formalen Schule ist, die von der Kolonialverwaltung und den christlichen Missionarinnen und Missionaren eingeführt wurde.

### ***Fédération des Églises et Missions Évangéliques (FEME)***

FEME als Dachorganisation der evangelischen Kirchen, Vertretung bei Behörden und Institutionen

Die FEME ist eine Dachorganisation der evangelischen Kirchen in Burkina Faso, die die evangelische Gemeinschaft bei nationalen und internationalen Behörden und Institutionen vertritt.<sup>23</sup> Diese Föderation wurde 1961 gegründet und umfasst aktuell 14 Konfessionen, die nahezu alle evangelikalen Kirchen repräsentieren, wobei es noch etwa 120 weitere nicht-katholische Kirchen gibt.<sup>24</sup> Die *Église des Assemblées de Dieu* (AD) ist die größte Konfession, die aber durch das von Pastor Mamadou Philippe Karambiri geleitete *Centre International d'Évangélisation* (CIE) Konkurrenz bekommen hat.<sup>25</sup> Die protestantische Kirche kam 1920 über die AD unter der Leitung von Pastor W. Taylor nach Ouagadougou.<sup>26</sup> Sie engagierte sich ab 1948 in der formalen Schulbildung.<sup>27</sup> „Das Phänomen der neuen protestantischen Kirchen, die als Erweckungskirchen bezeichnet werden, hat in Burkina nicht das Ausmaß, das es in anderen afrikanischen Ländern haben mag, aber der Protestantismus befindet sich stark im Aufschwung [...]. Zwischen 1960 und 2006 war die Zunahme der Zahl der Protestanten fünfmal so hoch wie die der Muslime und doppelt so hoch wie die der Katholiken.“<sup>28</sup>

Église des Assemblées de Dieu ist größte Konfession

Starker Aufschwung des Protestantismus

## VÖLKERRECHTLICHER RAHMEN

Am 4. Januar 1999 hat Burkina Faso den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR)<sup>29</sup> ratifiziert und im April 2012 seinen ersten Bericht dem Menschenrechtsausschuss vorgelegt. „Im burkinischen Recht haben ordnungsgemäß ratifizierte Abkommen und Vereinbarungen eine höhere Rechtsstellung als die innerstaatlichen Gesetze.“<sup>30</sup> Mit der Unterzeichnung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und der internationalen Vereinbarungen über bürgerliche und politische Rechte hat Burkina Faso die Bestimmungen des IPbPR in innerstaatliches Recht umgesetzt. Dies kann sowohl anhand der ergriffenen gesetzgeberischen Maßnahmen als auch anhand der ratifizierten internationalen oder regionalen Abkommen beurteilt werden. Artikel 18 des IPbPR lautet wie folgt:

1999 Ratifizierung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR), Umsetzung in innerstaatliches Recht

- >>> (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.
- (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.



- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.
- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

wendiger, als Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten von Fällen berichtet haben, in denen die ethnische Gruppe der Fulbe stigmatisiert wurde, die mehrheitlich Muslime bzw. Musliminnen sind und aufgrund ihrer körperlichen Erscheinung und ihrer Sprache entweder als Sympathisanten von oder als Mehrheit innerhalb der terroristischen Gruppen wahrgenommen werden.<sup>34</sup>

Stigmatisierung der ethnischen Gruppe der Fulbe

Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum IPbPR, ermöglicht individuelle Beschwerden beim Menschenrechtsausschuss der UN

Burkina Faso hat auch das erste Fakultativprotokoll zum IPbPR ratifiziert.<sup>31</sup> Dieses Protokoll gibt den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, individuelle Beschwerden beim Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen einzureichen. In diesem Sinne heißt es in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 22 des Ausschusses, die sich auf Artikel 18 des Paktes bezieht, in Absatz 1, „dass der grundlegende Charakter des Artikels 18 des Paktes darin zum Ausdruck kommt, dass dieser Artikel, wie in Artikel 4 (2) des Paktes festgelegt, selbst im Falle eines öffentlichen Notstandes nicht außer Kraft gesetzt werden darf.“<sup>32</sup> Diese Bemerkung ist im Kontext von Burkina Faso besonders wichtig, da das Land seit nunmehr über acht Jahren terroristischen Anschlägen ausgesetzt ist, die nicht nur einen öffentlichen Notstand, sondern auch eine existenzielle Bedrohung für das Land darstellen. Die burkinische Regierung verlängerte am 27. März 2024 den Zeitraum der Generalmobilmachung und des Ausnahmezustandes um 12 Monate ab dem 19. April 2024. Das Gesetz erlaubt es der Regierung, alle Verteidigungsmaßnahmen zu aktivieren, um ihre Handlungsfreiheit zu gewährleisten, die Verwundbarkeit der Bevölkerung oder wichtiger Einrichtungen zu verringern und die Sicherheit der Operationen zu garantieren. Darüber hinaus findet eine Schulung der Ersatzkräfte der Armee (*Volontaires pour la Défense de la Patrie* – VDP) statt, die von Spezialistinnen und Spezialisten des Justizministeriums, der Militärstaatsanwaltschaft, von UNICEF und anderen UN-Organisationen in Burkina Faso durchgeführt wird.<sup>33</sup> Laut US-Jahresbericht zur Religionsfreiheit 2022 ist diese Schulung in Menschenrechtsfragen umso not-

Verlängerung des Ausnahmezustandes durch die Regierung, Ermöglichung umfassender Verteidigungsmaßnahmen

Schulung der Ersatzkräfte der Armee

## RELIGIONS- FREIHEIT KONKRET

### VERFASSUNGSRECHTLICHER UND GESETZLICHER RAHMEN

Artikel 7 der Verfassung des Landes besagt, dass „die Freiheit des Glaubens, des Nichtglaubens, des Gewissens, der religiösen oder philosophischen Weltanschauung, der Religionsausübung, die Versammlungsfreiheit, die Ausübung des Brauchtums sowie die Demonstrationsfreiheit durch die vorliegende Verfassung garantiert werden, vorbehaltlich der Achtung des Gesetzes, der öffentlichen Ordnung, der guten Sitten und der menschlichen Person“. Darüber hinaus bestätigt Artikel 31 der Verfassung die Religionsfreiheit, indem er besagt, dass „Burkina Faso ein demokratischer, einheitlicher und laizistischer (*laïc*) Staat ist. Faso ist der Begriff für die republikanische Staatsform.“ Darüber hinaus verpflichtet sich Burkina Faso in der Präambel seiner Verfassung „zur Wahrung dieser Errungenschaften“ und ist „von dem Willen getragen, einen Rechtsstaat aufzubauen, der die Ausübung kollektiver und individueller Rechte, Freiheit, Würde, Sicherheit, Wohlergehen, Entwicklung, Gleichheit und Gerechtigkeit als Grundwerte einer pluralistischen, fortschrittlichen und vorurteilsfreien Gesellschaft garantiert“. Diese Verpflichtung ist auf die Religionsfreiheit anwendbar, weil sie ein Grundrecht ist. Nach Ansicht einiger Expertinnen und Experten „konzentriert sich der rechtliche Rahmen für die Laizität (*laïcité*) in Burkina Faso heute überwiegend auf Verfassungsbestimmungen und nicht auf Gesetze. So erhebt die

Religionsfreiheit in Art. 31 der Landesverfassung, Burkina Faso als laizistischer Staat

Laizität zeigt sich kaum in konkreten Gesetzen

Verfassung von Burkina Faso in ihren Grundzügen [...] die Laizität zum Gründungsprinzip der Republik (Artikel 31).<sup>35</sup> Vor dem Hintergrund der ideologischen Radikalisierung und des Terrorismus, der sich auf den Islam beruft, sowie der Dringlichkeit, die Laizität zu bewahren, sollen im Folgenden die jüngsten gesetzlichen Bestimmungen dargestellt werden, die von der aktuellen Regierung erlassen wurden. Im Anschluss werden zudem einige Schlüsselkonzepte der Verfassung kommentiert. Zunächst einmal wurden aus rechtlicher Sicht und in direktem Zusammenhang mit dem Terrorismus folgende Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte erlassen:<sup>36</sup>

Gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte in Anbetracht des Terrorismus

- die Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Militärjustizgesetzes am 16. Februar 2023. Diese Änderung sorgt für die rechtliche Grundlage von territorialen Sicherheitsoperationen, indem neben den Kräften, die den Terrorismus bekämpfen, auch Polizeieinheiten eingesetzt werden, die Menschenrechtsverletzungen feststellen sollen
- die Verabschiedung des Dekrets vom 19. April 2023 über die Generalmobilmachung und den Ausnahmezustand
- die Implementierung eines rechtlichen Rahmens für die Abstimmung, Nachverfolgung und Frühwarnung im Falle von mutmaßlichen Menschenrechtsverletzungen und -missbräuchen, der die Regierung und das Länderbüro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zusammenbringt, am 24. August 2023
- die Implementierung einer interministeriellen Arbeitsgruppe zur Überwachung, Warnung und Nachverfolgung von mutmaßlichen Menschenrechtsverletzungen, die im Rahmen des Kampfes gegen den Terrorismus gemeldet werden, seit dem 10. Oktober 2023



- die Erhöhung der Anzahl der Mitarbeitenden in der Nationalen Menschenrechtskommission von 31 Mitarbeitenden Ende Dezember 2021 auf 59 Mitarbeitende Ende Januar 2024
- die Erstellung eines Handbuchs in Zusammenarbeit mit dem Länderbüro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte für die Schulung der freiwilligen Streitkräfte (VDP) in Menschenrechtsfragen im Kampf gegen den Terrorismus, einschließlich des Schutzes vor gewaltsamen Verschleppungen
- die bisherige Schulung von 312 Ausbildern der VDP und 21.500 freiwilligen Kämpfern der VDP in Menschenrechtsfragen im Rahmen ihrer operativen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus
- die Schulung von 10 Mitarbeitenden der staatlichen Justizbehörde und 85 Anwälten in Zusammenarbeit mit der Anwaltskammer von Burkina Faso zum Thema Anfechtbarkeit von Rechtsinstrumenten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Bevorzugung der Konzepte religiöser Toleranz und sozialen Zusammenhalts anstelle des Begriffs Religionsfreiheit

Im Hinblick auf die nun folgende Kommentierung bestimmter Konzepte der Verfassung ist es wichtig anzumerken, dass in der Verfassung anstelle des Begriffs „Religionsfreiheit“ Synonyme wie „Glaubensfreiheit“, „Freiheit des Nichtglaubens“ und „Meinungsfreiheit“ verwendet werden. Darüber hinaus werden die Konzepte der religiösen Toleranz und des sozialen Zusammenhalts von staatlichen Behörden, öffentlichen Akteuren, der lokalen Presse und der Bevölkerung bevorzugt. Dies lässt sich vor dem Hintergrund der ideologischen Radikalisierung erklären, wo „Freiheit“ als Zügellosigkeit interpretiert werden könnte, während „Fragen im Zusammenhang mit Religion in Burkina Faso von Tabus umgeben sind.“<sup>37</sup> Eine solche Zügellosigkeit würde die Aufgabe der Regierung beim Aufbau des Nationalstaats Burkina Faso vor dem Hintergrund des Terrorismus<sup>38</sup> erschweren, denn eine 2020 in Bur-

kina Faso durchgeführte Untersuchung kommt zu folgendem Schluss: „Jemand kann durchaus religiöse Pluralität erfahren, ohne dass dies zwangsläufig mit der Tatsache zusammenhängen muss, dass dieselbe Person die hoheitliche Rolle des Staates als Garant religiöser Pluralität anerkennt.“<sup>39</sup> Diese Feststellung führt zu der folgenden entscheidenden Frage: „Betrachten wir einmal einen Bürger, der sagt, er erfahre religiöse Pluralität. Wenn dieser Bürger nun die hoheitliche Rolle des Staates nicht anerkennt, auf welche Autorität außerhalb des Staates wird er sich dann zum Schutz seiner eigenen Freiheit verlassen?“<sup>40</sup> Die Antwort auf diese Frage lautet, dass die traditionelle Religion und Macht, repräsentiert durch die traditionellen Chefs, an die sich die Menschen mit ihren Problemen wenden, de facto das vom Staat hinterlassene Vakuum zu füllen scheinen.

Im nächsten Abschnitt werden wir uns mit verschiedenen Missständen befassen, die sich aus Sicht zweier Religionsgemeinschaften aus den Ungenauigkeiten der Verfassung und dem Mangel an Rechtstexten zur Umsetzung der Laizität und der Religionsfreiheit ergeben.

### Mangel an Rechtstexten

In der Verfassung sind wichtige Begriffe nicht definiert oder werden in den Texten, die sie regeln, nicht ausreichend vertieft. So wird beispielsweise der Begriff *laïcité* nur ein einziges Mal erwähnt. „Bei der Untersuchung der verschiedenen Texte fällt auf, dass der rechtliche Rahmen nicht besonders umfangreich ist. Tatsächlich wird der Aspekt der ‚Pflichten‘ sowohl auf Seiten des Staates (im Sinne der Förderung und des Schutzes von Laizität und Religionsfreiheit) als auch auf Seiten der Bürger und Religionsgemeinschaften (ebenfalls im Hinblick auf die Religionsfreiheit) kaum berücksichtigt.“<sup>41</sup> Beispielsweise wird laut Artikel 7 der Verfassung die Religionsfreiheit „vorbehaltlich der Achtung des Gesetzes, der öffentlichen Ordnung, der guten Sitten und der menschlichen Person“ garantiert. In den bestehenden Rechtstexten ist jedoch nicht klar definiert, was ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung und eine Verletzung der guten Sitten und der menschlichen Person ist.<sup>42</sup> In dieser Situation sehen sich einige Religionsgemeinschaften automatisch privilegiert, während andere sich vom Staat ungleich behandelt oder sogar marginalisiert fühlen.

Macht traditioneller Chefs füllt das von der Regierung hinterlassene Vakuum im Hinblick auf die Garantie religiöser Pluralität

Wichtige Begriffe nicht in der Verfassung definiert

Pflichten von Staat und Bürgern in Bezug auf Religionsfreiheit kaum berücksichtigt

Einige Religionsgemeinschaften fühlen sich marginalisiert, andere werden privilegiert

## Verschiedene Missstände aus Sicht der muslimischen Gemeinschaften

Muslimische Gemeinschaften fühlen sich vom Staat ungleich behandelt

Muslimische und traditionalistische Gemeinschaften beschuldigen den Staat, der sich als laizistisch bezeichnet, sie im Vergleich zu evangelischen und katholischen Gemeinschaften nicht gleichwertig zu behandeln. Obwohl die meisten Missstände aus Sicht der muslimischen Gemeinschaft gelöst wurden, sollen einige hier kurz erwähnt werden. Auf diese Weise wird der Kontext deutlich, der zur Ablehnung eines Gesetzentwurfs zur Religionsfreiheit durch die FAIB geführt hat, die der Ansicht ist, dass einige Missstände weiterhin bestehen. Aus Sicht der muslimischen Gemeinschaften wird die Religionsfreiheit verletzt, da der Staat die Laizität missachtet, indem er Folgendes toleriert: „die Existenz christlicher Gruppen in Ämtern, die eine Politik der Isolation der Muslime betreiben“, „die Festlegung der Schul- und Semesterferien auf der Grundlage christlicher Feiertage“, „die Nichtbeachtung der muslimischen Identität von Mädchen in den Schulen“, „das festgestellte Ungleichgewicht bei der Verteilung der Zeitfenster, die den Konfessionen im Rundfunk und Fernsehen von Burkina Faso eingeräumt werden“, „die Subventionen in Höhe von 500 Millionen<sup>43</sup> für die christliche Bildung“ usw.<sup>44</sup> Der Staat hat versucht, solche (aus Sicht der muslimischen Vereinigungen) Probleme auszuräumen, indem er – vor dem Hintergrund des zunehmenden Islamismus in der Sahelzone – seit 2012 nationale Diskussionsforen eingeführt hat, um die Laizität zu definieren und einen rechtlichen und gesetzlichen Rahmen zu erarbeiten, innerhalb dessen sich die verschiedenen Religionen bewegen müssen; so soll auch die Wahrnehmung der hoheitlichen Rolle des Staates gestärkt werden.<sup>45</sup>

Staat will Problemen durch nationale Diskussionsforen entgegenwirken

Dementsprechend „versteht sich die Laizität hier eher im Sinne der Verteidigung der Glaubensfreiheit, denn als staatliches Bestreben, das Verhalten der Gläubigen zu reglementieren.“<sup>46</sup> In diesem Zusammenhang wurde der 2017 ausgearbeitete Gesetzentwurf, dessen Inhalte unten aufgeführt werden, von der FAIB abgelehnt.<sup>47</sup>

Ablehnung eines Gesetzentwurfs durch die FAIB 2017, dieser schränke Religionsfreiheit ein

Die FAIB war damals „der Ansicht, dass der neue Gesetzentwurf [...], anstatt die Beziehungen zwischen den Bevölkerungsgruppen weiter zu befrieden, eine Einschränkung der Religions- und Kultus-

freiheit und eine potenzielle Quelle für Konflikte darstellen würde.“<sup>48</sup> Fünf Jahre später, im Juli 2022, erklärte Bruce Emmanuel Sawadogo, Generaldirektor für Religionsfreiheit und politische Angelegenheiten (DGLPAP), dass er mittlerweile von allen Beteiligten die Zustimmung für die Verabschiedung des überarbeiteten Gesetzentwurfs erhalten habe. Er fügte hinzu, dass das Gesetz dem Staat nach seiner Verabschiedung „unter anderem eine bessere Kontrolle über religiöse Praktiken ermöglichen, den Bau religiöser Gebäude sowie das Verhalten der Nutzer und des Verwaltungspersonals in öffentlichen Verwaltungen regeln wird.“<sup>49</sup>

Im Folgenden wird der Inhalt der neun Artikel dargestellt, die im Jahr 2017 zunächst zur Ablehnung des Gesetzentwurfs durch die FAIB geführt hatten:<sup>50</sup>

In Artikel 8 und 13 heißt es, dass „die gemeinschaftliche Ausübung des Glaubens ausschließlich, außer mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Behörde, in Gebäuden stattzufinden hat, die für die öffentliche Ausübung des Glaubens bestimmt und von außen erkennbar sind“, „mit Ausnahme von Gesundheitseinrichtungen, Strafvollzugsanstalten und Kasernen“. Zu diesen beiden Artikeln merkt die FAIB an, dass „kleinere formelle oder informelle Gebetsräume in Ämtern und anderen öffentlichen Orten, die nicht im Gesetzentwurf genannt werden“, verboten werden könnten. Weiterhin führt sie an, dass es in Artikel 14 heißt, dass „die Eröffnung eines für die Ausübung des Glaubens bestimmten Gebäudes der vorherigen Einholung einer Konformitätsbescheinigung unterliegt, die vom Bürgermeister nach Stellungnahme der zuständigen technischen Dienste ausgestellt wird, sowie einer Eröffnungsgenehmigung, die vom örtlich zuständigen Hohen Kommissar ausgestellt wird“. Die FAIB fragt sich diesbezüglich, ob „dann alle muslimischen Kultstätten, insbesondere die zahlreichen Moscheen aller Art in unseren Städten und auf dem Land, in die Illegalität abrutschen werden.“

In Artikel 33 heißt es dann, dass „die Tatsache, dass ein öffentlicher Bediensteter bei der Ausübung seines Amtes seine religiösen Überzeugungen in auffälliger Weise kundtut, eine Verletzung seiner Pflichten darstellt“. Dazu merkt die FAIB an, dass „eine Klärung notwendig ist, da übereifrige Beamte bereits damit beginnen, muslimischen Mäd-

Im Juli 2022 Zustimmung aller Beteiligten zu einem neuen Gesetzentwurf

Inhalte der Artikel, die durch die FAIB 2017 kritisiert und abgelehnt wurden

chen und Frauen das Tragen des Schleiers zu untersagen, obwohl es kein Gesetz gibt, das dies verbietet. Mit diesem Gesetzentwurf wird sich die Situation noch verschlechtern und das Zusammenleben im öffentlichen Dienst wird schwieriger werden“. Artikel 61 besagt, dass „die Ausübung der Religionsfreiheit den Schülern und Studenten kein Recht gibt, Handlungen vorzunehmen, die durch ihren auffälligen Charakter Druckmittel, Provokation, Proselytismus oder religiöse Propaganda darstellen und den Ablauf der Lehr- und Forschungstätigkeit sowie den normalen Bildungsbetrieb stören“. Die Sorge der FAIB in diesem Zusammenhang ist, „dass Aktivitäten, die von religiösen Schul- und Studentenvereinigungen außerhalb der Unterrichtszeiten organisiert werden, in öffentlichen Einrichtungen nicht mehr erlaubt sein werden“. In den letzten Absätzen von Artikel 100 heißt es, dass „Gründer und Leiter einer religiösen Vereinigung keine Verantwortung in den Führungsgremien politischer Parteien übernehmen dürfen. Um Leiter einer religiösen Vereinigung in Burkina Faso zu sein, müssen folgende Bedingungen erfüllt werden: [...] Mindestalter 20 Jahre; solide Kenntnisse in religiösen Angelegenheiten, die von mindestens einer anerkannten Stelle oder Institution bestätigt werden“. Die FAIB fragt sich: „Welche Stellen sollen die geforderten Kenntnisse in religiösen Angelegenheiten bescheinigen, bevor jemand Leiter einer religiösen Vereinigung werden kann? Wie kann das Mindestalter von 20 Jahren im Falle von religiösen Vereinigungen von Schülern und Studenten eingehalten werden, deren Mitglieder alle unter 20 Jahre alt sein können?“ Wie diese Beispiele zeigen, hat sich „die FAIB der Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften verschrieben und sich für eine ‚positive Laizität‘ ausgesprochen“. Diese Laizität verpflichtet den Staat, die Religionsgemeinschaften zu unterstützen und deren Gleichbehandlung zu gewährleisten.<sup>51</sup> Die Ablehnung der oben genannten Artikel durch die FAIB, während sie von der CEBN und der FEME akzeptiert wurden, zeigt ein unterschiedliches Verständnis von Laizität.

FAIB plädiert für Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften und für „positive Laizität“

### Verschiedene Missstände aus Sicht der traditionellen afrikanischen Religion

Auch für die traditionelle afrikanische Religion werden derzeit Gesetzestexte ausgearbeitet. Unterdessen fordern die traditionellen Chefs

von Ouagadougou die gleiche Anerkennung für ihre Religion wie sie die anderen sogenannten Offenbarungsreligionen erhalten. Sie fühlen sich auf Kosten dieser anderen Religionen marginalisiert, obwohl sie deren Ansiedlung in Burkina Faso einst selbst unterstützt hätten. Und sie drängen darauf, für ihre Kultstätten die gleichen Verwaltungspapiere zu erhalten wie die anderen Religionen für ihre Kirchen und Moscheen. Denn die meisten ihrer Kultstätten würden als Brachflächen angesehen werden, die dem Staat gehören.<sup>52</sup> Diese Forderungen kommen zu „einer Zeit des Umbruchs in der Geschichte Burkina Fasos, die aktuell von einem Anstieg des Terrorismus, großen politischen Unsicherheiten und besonders besorgniserregenden Spannungen zwischen den Gemeinschaften geprägt ist.“<sup>53</sup> Dennoch „wird von der traditionellen Religion heutzutage viel im Kampf gegen den gewalttätigen Extremismus erwartet, ohne dass klar ist, welchen Beitrag sie leisten könnte.“<sup>54</sup> Angesichts all dieser Aspekte hat der Staat wichtige Schritte in Richtung einer rechtlichen Anerkennung der traditionellen afrikanischen Religion unternommen. So wurden beispielsweise am 06. August 2020 per Ministerialerlass Vertreter der traditionellen afrikanischen Religion in die Nationale Beobachtungsstelle für religiöse Angelegenheiten (*Observatoire National des Faits Religieux*, ONAFAR) aufgenommen. Die ONAFAR ist eine Nationale Beobachtungsstelle, die mit der Überwachung religiöser Medieninhalte und der Beobachtung religiöser Angelegenheiten in Burkina Faso beauftragt ist; sie wurde per Erlass Nr. 2015-984/PRES-TRANS/PM/MATDS/MEF vom 17. August 2015 gegründet. Für den Verein für religiöse Toleranz und interreligiösen Dialog (*Association pour la Tolérance Religieuse et le Dialogue Interreligieux*, ATR/DI) bedeutet die Aufnahme von Vertreterinnen und Vertretern, dass die traditionelle afrikanische Religion „de facto und de jure vom Staat und den anderen religiösen Dachverbänden als vollwertige Religion angesehen wird.“<sup>55</sup> Außerdem hat der Ministerrat am 06. März 2024 einen Erlass verabschiedet, mit dem der 15. Mai eines jeden Jahres als „Tag der Bräuche und Traditionen“ (JCT) eingeführt wird, der in Burkina Faso ein Feiertag sein wird. Der Minister für Territorialverwaltung, Dezentralisierung und Sicherheit, Emile Zerbo, erklärte: „Dieser Erlass soll die Laizität des Staates bekräftigen und der traditionellen afrikanischen Religion ermöglichen, ihren Platz in der Gesellschaft wiederzufinden.“<sup>56</sup>

Forderung nach Gleichbehandlung und gleicher Anerkennung

Erwartungen an traditionelle afrikanische Religion im Kampf gegen Extremismus

2020 Aufnahme in die Nationale Beobachtungsstelle für religiöse Angelegenheiten, de facto Anerkennung als vollwertige Religion

2024 Einführung des 15. Mai als „Tag der Bräuche und Traditionen“

Terroranschläge seit 2015 forderten über 10.000 Menschenleben, über zwei Mio. Binnenvertriebene

## Die Terroranschläge

Der burkinische Justizminister erklärte im September 2022: „Die Terroranschläge, die seit 2015 die Bevölkerung und die Institutionen Burkina Fasos getroffen haben, haben zu schweren Menschenrechtsverletzungen und zum Tod von über 10.000 Menschen geführt.“<sup>57</sup> Darüber hinaus hat es nach Angaben des Ständigen Sekretariats des Nationalen Rates für Nothilfe und Rehabilitation (CONASUR) zum 31. März 2023 aufgrund der Terroranschläge über zwei Millionen Binnenvertriebene in Burkina Faso gegeben. Es muss jedoch betont werden, dass Verletzungen der Freiheitsrechte sehr komplex sind und sich nicht gegen eine bestimmte Religionsgemeinschaft richten. So wurden beispielsweise am 25. Februar 2024 am selben Tag eine katholische Kirche und eine Moschee angegriffen, wobei auf beiden Seiten 15 bzw. 14 Menschen getötet wurden. Angesichts dieses Horrors erklärte Drissa Traoré, Generalsekretär der *Fédération Internationale pour les Droits Humains* (FIDH): „Es ist kein Zufall, dass Christen und Muslime am selben Tag getötet wurden. Die Anschläge bedeuten nicht nur unfassbares Grauen, sondern zielen auch auf die friedliche und harmonische Koexistenz der verschiedenen Gemeinschaften und Religionen ab.“<sup>58</sup>

Anschläge zielen auf die friedliche Koexistenz der verschiedenen Religionen und Gemeinschaften ab

## Vorwürfe wegen Menschenrechtsverletzungen und Reaktion des Staates

Zu den Vorwürfen wegen Verletzungen der Menschenrechte und der Religionsfreiheit erklärt die Internationale Föderation für die Menschenrechte (FIDH), dass sich „die bisherigen juristischen Reaktionen als unzureichend erwiesen haben, da keine der Ermittlungen in Fällen von schweren Menschenrechtsverletzungen zu einem Gerichtsverfahren geführt hat.“<sup>59</sup> Die staatlichen Behörden teilten hingegen mit, „dass in der zweiten Hälfte des Jahres 2023 vier Sitzungen zur Beurteilung von Terrorismusfällen abgehalten wurden, in denen 51 Personen verurteilt und 31 freigesprochen wurden.“<sup>60</sup> Dies wurde am 20. Februar 2024 in Genf von Edasso Rodrigue Bayala, Minister für Justiz und Menschenrechte, Beauftragter für die Beziehungen zu den Institutionen und Siegelbewahrer, bekannt gegeben. Der Minister räumte jedoch ein, dass „bei der Prävention und Bestrafung gewaltsamer Verschleppungen noch Unzulänglichkeiten und Herausforderungen bestehen. Die meisten dieser Probleme hängen mit der Sicherheitslage

Internationale Föderation für Menschenrechte sieht die bisherigen juristischen Reaktionen als unzureichend an

Unzulänglichkeiten bei Prävention und Bestrafung gewaltsamer Verschleppungen

aufgrund der Anschläge und Entführungen durch Terroristen sowie mit der Komplexität der Nachforschungen im Zusammenhang mit mutmaßlichen gewaltsamen Verschleppungen zusammen.“<sup>61</sup> Er fügte hinzu, dass „Burkina Faso keine Mühe scheuen wird, um die Unzulänglichkeiten zu beheben und die Herausforderungen zu lösen, die sich im Bereich der Prävention und Bestrafung gewaltsamer Verschleppungen stellen.“ Darüber hinaus wurden im Kontext des Kampfes gegen die Terroristen seit Anfang 2024 sechs Militärangehörige aus den Reihen der Armee entlassen, entweder wegen „als besonders schwerwiegend eingestufte Verfehlungen“ oder wegen „Verfehlungen, die die Rückeroberung des Territoriums aus den Händen der Terroristen gefährden.“<sup>62</sup>

Andere Vorwürfe im Zusammenhang mit Verletzungen der Menschenrechte oder der Gewissensfreiheit betreffen öffentliche Akteure, Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen. So sollen beispielsweise im Jahr 2022 ein traditioneller Chef und ein muslimischer Führer die lokale Bevölkerung zur Gewalt angestiftet haben. Ersterer wurde zu sechs Monaten Gefängnis auf Bewährung verurteilt.<sup>63</sup> In einem weiteren Fall wurden 11 von 36 Personen für schuldig befunden, Prostituierte angegriffen und neun Bars angezündet zu haben; sie wurden am 20. Mai 2022 zu fünf Jahren Gefängnis ohne Bewährung sowie zur Zahlung einer Geldstrafe von 1.530 Euro (bzw. 1.000.000 FCFA) verurteilt. Ein wichtiger muslimischer Führer des Ortes soll Jugendliche dazu ermutigt haben, „die Säuberung der Gemeinde fortzusetzen“.<sup>64</sup>

Um solchen Fällen vorzubeugen, hat die ONAFAR von 2022 bis 2023 gemäß ihrem Programm 500 Besuche zur Beobachtung religiöser Reden in Kultstätten aller Art im ganzen Land durchgeführt. Dies hat „zum Abbau von inter- und intrareligiösen Spannungen beigetragen“. Zudem „fanden in anderen Regionen regelmäßige Austauschtreffen statt, um Konflikte in den Gemeinschaften vor allem in Gebieten mit hohem Sicherheitsrisiko zu verhindern.“<sup>65</sup>

Vorwürfe gegenüber öffentlichen Akteuren, Einzelpersonen und Gruppen

Beobachtungen religiöser Reden zum Schutz und zur Vorbeugung religiöser Radikalisierung

## Stigmatisierung der Gemeinschaft der Fulbe

Das US-Ministerium zitiert Beobachter, denen zufolge es zu einer Stigmatisierung der mehrheitlich muslimischen Gemeinschaft der Fulbe gekommen sei. Diese Stigmatisierung würde daraus resultieren, dass gewisse andere Gemeinschaften einige Fulani, also Angehörige des Volkes der Fulbe, als Sympathisanten oder Mit-

Fulbe als Mitglieder oder Sympathisanten von Terrororganisationen wahrgenommen und stigmatisiert

glieder von Terroristenorganisationen wahrnehmen.<sup>66</sup> Als beispielsweise im April 2024 zwei Priester aus Burkina Faso von Terroristen entführt und bedroht wurden, um sie zur Konvertierung zum Islam zu zwingen, bezeichneten manche Medien ihre Entführer als „Fulani-Dschihadistengruppen.“<sup>67</sup>

## Situation der Kirchen

Schließungen von Kirchen und kirchlichen Einrichtungen, Tötungen und Vertreibungen von Klerikern

Laut dem Präsidenten der Föderation der evangelischen Kirche, Pastor Henry Yé, wurden alle mit der FEME verbundenen Kirchen in der Provinz Yagha (Sahelzone in Burkina Faso) infolge des Terrorismus oder terroristischer Bedrohungen geschlossen. Mehr als 500 Kirchen mussten geschlossen werden, 200 Pastoren wurden vertrieben und fünf Pastoren wurden von Terroristen getötet.<sup>68</sup>

Für die katholische Kirche erklärten die Bischöfe der Bischofskonferenz von Burkina-Niger (CEBN), dass „insgesamt etwa 30 Pfarreien mit den dazugehörigen Strukturen (u. a. Pfarrhäuser, Religionsgemeinschaften, Infrastrukturen im Bildungs- und Gesundheitswesen) geschlossen wurden oder unzugänglich bleiben“. Diese Mitteilung erfolgte im Anschluss an ihre zweite ordentliche Vollversammlung des Jahres 2024, die vom 12. bis 18. Februar 2024 in Kaya stattfand.<sup>69</sup> Es sei hinzugefügt, dass zwischen dem 5. April 2019 und dem 2. Januar 2023 drei Priester ums Leben gekommen sind und einer weiterhin vermisst wird.<sup>70</sup>

## Die Ursachen des Terrorismus

Radikale religiöse Diskurse als eine Ursache des Terrorismus

Der Terrorismus in Burkina Faso hat komplexe, exogene Ursachen, ist aber endogen geworden, weil er auf fruchtbaren Boden gefallen ist. Neben Armut, Unwissenheit und Spannungen zwischen den Gemeinschaften sind die radikalen religiösen Diskurse zu nennen. Ein Beispiel ist der soziale Protest von Predigern wie Malam Ibrahim Dicko (1970–2017). Dicko gründete in Djibo im Norden des Landes die erste Terrororganisation in der Geschichte Burkina Fasos: Ansarul Islam.<sup>71</sup> Diese Organisation ist „in erster Linie eine Protestbewegung gegen die soziale Ordnung“<sup>72</sup> und galt als „die Stimme der vom Fortschritt Vergessenen“<sup>73</sup>. Dicko wurde 2015 nach einer Reise nach Mali zu Amadou Koufa, der ihn offenbar radikalisiert hatte, zum Extremisten. Zuvor war es Dicko nicht gelungen, sich einen Platz als Koranglehrter in der islamischen Gemeinschaft von Djibo zu sichern, die von drei islamischen Strömungen – der Qadiriyya, den Hamaliten und den Sunniten oder

Ansarul Islam als erste Terrororganisation Burkina Fasos, Protestbewegung gegen die soziale Ordnung

sogenannten Wahhabiten – kontrolliert wird.<sup>74</sup> Allgemein ist festzustellen, dass sich einige Terroristen auf den Islam berufen, um ihre Taten zu rechtfertigen, während sich andere nicht zu ihren Motiven äußern oder nicht identifizierbar sind.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass weder der Staat noch die vier Dachverbände der Religionsgemeinschaften bislang die Meinung vertreten, dass die Terroristen im Namen der muslimischen Gemeinschaften von Burkina Faso agieren. All diese Gruppen erkennen jedoch an, dass der Terrorismus komplexe endogene Wurzeln in der burkinischen Gesellschaft hat, die es offenzulegen gilt.

## DIALOGPOTENZIAL

In Burkina Faso wird der interreligiöse Dialog vom Staat, von den vier Dachverbänden der Religionsgemeinschaften, den Organisationen der Zivilgesellschaft und der Mehrheit der Bevölkerung aller Religionen gefördert. Zu den staatlichen Strukturen für den interreligiösen Dialog gehören die Nationale Beobachtungsstelle für religiöse Angelegenheiten (ONAFAR), die Nationale Beobachtungsstelle für die Prävention und Bewältigung von Gemeinschaftskonflikten (ONAPREGECC)<sup>75</sup> sowie die Generaldirektion für Religionsfreiheit und politische Angelegenheiten (DGLPAP). Des Weiteren ist hier die offizielle Anerkennung der traditionellen afrikanischen Religion durch den Staat zu nennen, auch wenn es keine staatliche Struktur gibt. Die religiösen Dachverbände sind nicht nur in die Aktivitäten dieser staatlichen Organisationen eingebunden, sondern, was noch wichtiger ist, sie werden zur Lösung von Krisen an der Spitze des Staates selbst herangezogen. Dies war der Fall bei den Staatsstreich von 2015 und im Oktober 2022, als sie gebeten wurden, eine Einigung zwischen den beiden Putschistenführern Paul Henri Sandaogo Damiba und Ibrahim Traoré zu erzielen.<sup>76</sup> Die dann erfolgte Einigung zwischen den beiden Protagonisten wurde unterzeichnet von: *Wiidi Naaba Kiiba* für den *Mogho Naaba Baongo*, dem Vorsitzenden des Präsidiums Elhadj Moussa Koanda für die FAIB, dem Vorsitzenden Pastor Henri Ye für die FEME und seiner Eminenz Kardinal Philippe Ouédraogo für die katholische Kirche.

Die Dachverbände der Religionsgemeinschaften führen entweder alleine oder gemeinsam mit anderen Institutionen Aktionen zur Förderung des interreligiösen Dialogs durch. Im Bereich der Zusammenarbeit

Staat und Dachverbände der Religionsgemeinschaften lehnen Terror im Namen der Muslime ab

Förderung des interreligiösen Dialogs durch Religionsgemeinschaften, Zivilgesellschaft und Staat

Religiöse Dachverbände helfen mit bei Krisenlösungen der Staatsspitze

Dachverbände der Religionsgemeinschaften fördern aktiv interreligiösen Dialog

UFC vereint spirituelle und sozioökonomische Seite des Dialogs zwischen Christentum und Islam

sind die *Union Fraternelle des Croyants* (UFC) und die *Association pour la Tolérance Religieuse et le Dialogue Interreligieux* (ATR/DI)<sup>77</sup> zwei der wenigen institutionalisierten Beispiele für die Zusammenarbeit zwischen christlichen und muslimischen Gläubigen. Die 1969 gegründete UFC „vereint die beiden Tendenzen des interreligiösen Dialogs, wie man ihn in Burkina Faso vorfindet: die spirituelle Seite, die auf Wissen und Toleranz gegenüber dem Anderen abzielt, sowie die sozioökonomische Seite, die muslimische und christliche Mitglieder mit dem gleichen Ziel der lokalen Entwicklung vereint.“<sup>78</sup> Vor der Gründung der FAIB gab es bereits die *Association des Élèves et Étudiants Musulmans du Burkina* (AEEMB) und den *Cercle d'Études, de Recherche et de Formation Islamiques* (CERFI), die 1986 bzw. 1989 gegründet worden waren.<sup>79</sup> Als Aktivitäten organisierten die AEEMB und die katholische Jugend 2003 gemeinsam ein dreitägiges interreligiöses Treffen im Stade du 4-Août in Ouagadougou. Und der CERFI organisierte im August 2007 ein Kolloquium zur Laizität unter dem Thema: „Wie sieht Laizität für eine pluralistische und wohlhabende Gesellschaft aus?“ Staatliche Neutralität, muslimische Identität (Tragen des Kopftuchs), Bildung und administrative Einflussnahme zum Zwecke des Proselytismus waren die Hauptthemen des Kolloquiums.<sup>80</sup>

Vor kurzem beschrieb ein lokales Medium eine sehr anschauliche Szene zur Realität des interreligiösen Dialogs in Burkina Faso. In einem Video ist eine große Versammlung zu sehen, die am 06. Mai 2023 auf dem *Place de la Nation* in Ouagadougou stattgefunden hat. Nach Auftritten burkinischer Künstlerinnen und Künstler auf einem Podium waren die traditionellen Chefs, die Vertreterinnen und Vertreter der muslimischen und christlichen Gemeinschaften sowie die führenden Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft an der Reihe. Während die Religionsgemeinschaften ihre Unterstützung für die Regierung von Ibrahim Traoré bekundeten und für eine Rückkehr des Friedens beteten, riefen die anderen Akteurinnen und Akteure zur Solidarität auf, um den Terrorismus zu besiegen.<sup>81</sup>

Von Seiten der einzelnen religiösen Dachverbände organisierte die FAIB am 28. August 2022 ein Schulungsseminar für 800 Imame aus allen Regionen des Landes zum Thema „Islamischer Diskurs in Zeiten der Unsicherheit“<sup>82</sup>. Am 04. April 2024, während des muslimischen Fastenmonats, lud die FAIB, Sektion Nordregion, traditionelle Chefs,

Dialoge zwischen Religionsgemeinschaften und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren

Konkrete Initiativen und Aktionen von Seiten der FAIB und der CEBN

Vertreter der FEME und der katholischen Kirche zu einem gemeinsamen Essen ein, um das Fasten zu brechen. Vier Tage später bedankte sich der Erzbischof von Ouagadougou bei der muslimischen Gemeinschaft von Bendego für ihren finanziellen Beitrag und ihre Beteiligung am Bau einer Kirche, die er gerade geweiht hatte.<sup>83</sup> Zudem erkennen CEBN und FEME an, dass multireligiöse Familien und christlich-islamische Ehen in Burkina Faso üblich sind und trotz gewisser Herausforderungen einen großen Beitrag zum interreligiösen Dialog leisten.<sup>84</sup>

Auf Seiten der katholischen Kirche hat die CEBN einen Ausschuss für den Islam und einen Ausschuss für die traditionelle afrikanische Religion eingerichtet. Diese Ausschüsse führen Schulungen für Kirchenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter durch, produzieren Radiosendungen und erstellen Unterrichtsblätter mit Informationen zu den anderen Religionen. Die Diözesen und religiösen Kongregationen organisieren häufig Schulungen zu christlich-islamischen Beziehungen.<sup>85</sup> Hinzu kommen Begegnungen zwischen christlichen, muslimischen und traditionellen Amtsträgern, die gelegentlich an religiösen Feiertagen oder anderen Ereignissen mit religiösem Hintergrund stattfinden.

## FAZIT

Erhebung zu dem Thema, welche Rolle die traditionelle afrikanische Religion im interreligiösen Dialog spielen könnte, um von allen Teilen der Bevölkerung das gleiche Maß an Anerkennung zu erhalten.

Die Darstellung in diesem Bericht macht deutlich, dass Burkina Faso auf eine lange Tradition der Pluralität und Religionsfreiheit zurückblicken kann, die auch heute noch Bestand hat. Jedoch wird das Land stark vom Terrorismus erschüttert, der versucht, sich zur Rechtfertigung seiner grausamen Taten auf den Islam zu berufen. Auch wenn die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung dies nicht akzeptiert, so muss doch festgestellt werden, dass es komplexe, auch exogene Ursachen für den Terrorismus in Burkina Faso gibt. Historische, identitätsbezogene, kulturelle, religiöse, wirtschaftliche, territoriale, ideologische, politische oder geostrategische Gegebenheiten, die genauer zu erforschen sind, sind die Grundlagen, auf denen sich der Terrorismus entwickeln konnte. All diese Gegebenheiten führten dazu, dass „jemand durchaus religiöse Pluralität erfahren kann, ohne dass dies zwangsläufig mit der Tatsache zusammenhängen muss, dass dieselbe Person die hoheitliche Rolle des Staates als Garant religiöser Pluralität anerkennt“.<sup>86</sup> Dennoch gibt es große Hoffnungen auf eine bessere Zukunft, denn die FAIB, die CEBN und die FEME betonen, dass religiöse Toleranz immer noch ein weit verbreiteter Wert ist und es in Burkina Faso nie zu zivilen Konflikten oder Spannungen aufgrund der Religionszugehörigkeit gekommen ist.<sup>87</sup> Um diese Hoffnungen Wirklichkeit werden zu lassen, sind eine Reihe von Maßnahmen erforderlich. Grundlage dazu ist die Durchführung von Feldstudien, die Folgendes untersuchen: Fälle, in denen Armeeangehörige der Verletzung von Menschenrechten beschuldigt werden, der Gesetzentwurf zur Religionsfreiheit und seine Umsetzung sowie der Status der traditionellen Chefferie. Wichtig wäre auch eine

## Anmerkungen

- 01 Vgl. <https://vitrinelinguistique.oqlf.gouv.qc.ca/fiche-gdt/fiche/2076452/burkinabe> (Stand: 19.03.2024).
- 02 de Benoist, Joseph-Roger, *Église et Pouvoir Colonial Au Soudan Français: Les Relations Entre Les Administrateurs et Les Missionnaires Catholiques Dans La Boucle Du Niger, de 1885 à 1945*, in: *Hommes et Sociétés*, Paris: Karthala, 1987, S. 45.
- 03 Boahen, A. Adu, *Histoire générale de l'Afrique VII. L'Afrique sous domination coloniale, 1880–1935*, Bd. VII, Paris: UNESCO, 2000, S. 512.
- 04 Beucher, Benoît, Naaba Saaga II et Kougri, rois de Ouagadougou: un père et son fils dans la tourmente coloniale puis postcoloniale (1942–1982), in: *Outre-Mers. Revue d'histoire* 98, Nr. 370 (2011), S. 102.
- 05 Idrissa Abdoulaye, Abdourahmane, *Tinder to the Fire, Burkina Faso in the Conflict Zone*, in: *RLS Research Papers on Peace and Conflict Studies in West and Central Africa*, 2019, S. 23.
- 06 Idrissa Abdoulaye, Abdourahmane, *The Politics of Islam in the Sahel: Between Persuasion and Violence*, Routledge, 2017, S. 9; Idrissa Abdoulaye (wie Anm. 5), S. 23. Vgl. auch Beucher (wie Anm. 4), S. 105.
- 07 CNR and INSD, *Cinquième Recensement Général de la Population et de l'Habitation du Burkina Faso–Synthèse des Résultats Définitifs, Ouagadougou 2022*, S. 47–48.
- 08 Otayek, René, *L'Eglise catholique au Burkina Faso: un contre-pouvoir à contretemps de l'histoire ?*, in: *Religion et Transition Démocratique en Afrique*, Paris: Karthala, 1997, S. 243. Vgl. auch <https://www.aib.media/prise-en-compte-de-la-religion-traditionnelle-dans-lonafar/> (Stand: 01.04.2024).
- 09 Vgl. <https://lefaso.net/spip.php?article70011> (Stand: 01.04.2024); Übersetzung französischer Zitate ins Deutsche durch Meike Neebuhr.
- 10 Kibora, Ludovic O./Langewiesche, Katrin, *Qu'est-ce que la „tradition“? Qu'appelle-t-on RTA?*, in: *Rencontres religieuses et dynamiques sociales au Burkina Faso*, Dakar: Amalion, 2019, S. 31.
- 11 Idrissa Abdoulaye (wie Anm. 6), S. 30–35; Beucher (wie Anm. 4), S. 102; Bado, Arsène Brice, *La démocratie au Burkina Faso aux prises avec les systèmes traditionnels de gouvernance*, *Études*, avril, Nr. 4 (2015), S. 23; Kaboré, *Construire la Paix au Sahel/Burkina Faso Leadership religieux au Sahel: quelle contribution pour la paix durable dans la région?*, S. 5; 29.
- 12 Vgl. <https://lefaso.net/spip.php?article124925> (Stand: 03.04.2024).
- 13 Cissé, Issa, *Enseignement Confessionnel Musulman Et Laïcité Au Burkina Faso*, in: Odile Goerg/Anna Pondopoulo (Hrsg.), *Islam et sociétés en Afrique subsaharienne à l'épreuve de l'histoire*, Paris: Karthala, 2012, S. 339; Otayek, René (Hrsg.), *Le Radicalisme Islamique Au Sud Du Sahara: Da'wa, Arabisation et Critique de l'Occident*, Collection *Hommes et Sociétés*, Paris: Talence: Karthala; M.S.H.A, 1993, S. 234; Cissé, Issa, *Les Médiers Au Burkina. L'aide Arabe et l'enseignement Arabo-Islamique*, in: *Islam et Islamisme Au Sud Du Sahara*, Aix-en-Provence: Iremam [u.a.], 1998, S. 107.
- 14 PREFEA, *Projet d'Appui à l'Enseignement primaire bilingue Franco-Arabe, Ouagadougou*, 2019, S. 6; Idrissa Abdoulaye (wie Anm. 6), S. 82.
- 15 Vanvyve, Adrienne, *L'islam Burkinabé Sous La IVe République*, *Cahiers d'Études Africaines* 55, Nr. 219 (2015), S. 489–508; Philiponeau, Marie, *Micro-Histoire de La Diffusion de l'islam En Afrique de l'Ouest. Création de Réseaux et de Chaînes d'enseignement En Bwamu (Burkina Faso) [Micro-History of the Spread of Islam in West Africa. The Setting up of Teaching Networks and Teaching Chains in Bwamu (Burkina Faso)]*, in: *Cahiers d'Études Africaines* 49, Nr. 196 (2009), S. 969–1000.
- 16 Idrissa Abdoulaye, *The Politics of Islam in the Sahel* (wie Anm. 6), S. 34.
- 17 Kouanda, Assimi, *Les Conflits au Sein de la Communauté Musulmane du Burkina: 1962–1986*, in: *Islam et islamismes au sud du Sahara*, Paris: Karthala, 1998, S. 32, 88; Otayek, René, *La crise de la communauté musulmane de Haute-Volta. L'islam voltaïque entre réformisme et tradition, autonomie et subordination*, in: *Cahiers d'Études africaines* 24, Nr. 95 (1984), S. 306.
- 18 ASSN, *L'Eglise Catholique du Burkina Faso*, in: *Analyse sociétale africaine*, 2017, S. 1.
- 19 Vgl. <https://www.mafrwestafrica.net/notre-histoire> (Stand: 03.04.2024).
- 20 Idrissa Abdoulaye, *The Politics of Islam in the Sahel* (wie Anm. 6), S. 40.
- 21 Otayek, *La crise de la communauté musulmane de Haute-Volta* (wie Anm. 17), S. 307.
- 22 Cissé, Issa, *Burkina Faso, Islam and Politics*, in: *Oxford Islamic Studies Online*, 4 March 2019, S. 2.
- 23 Vgl. auch <https://fr.allafrica.com/stories/201201240522.html> (Stand: 01.04.2024).
- 24 Vgl. <https://lefaso.net/spip.php?article77723>; <https://www.crisisgroup.org/fr/africa/west-africa/burkina-faso/burkina-faso-preserving-religious-balance> (Stand: 01.04.2024).
- 25 ICG International Crisis Group, *Burkina Faso: préserver l'équilibre religieux*, *Rapport Afrique* Nr. 240, Brüssel, 6 Sept. 2016, S. 22.
- 26 Laurent, Pierre-Joseph, *L'Église des Assemblées de Dieu du Burkina-Faso. Histoire, transitions et recompositions identitaires / The Church of the Assemblies of God in Burkina-Faso: History, Transitions and Identity*, in: *Archives de Sciences Sociales des Religions* 105, Nr. 1 (1999), S. 73. Vgl. [https://www.persee.fr/doc/assr\\_0335-5985\\_1999\\_num\\_105\\_1\\_1079](https://www.persee.fr/doc/assr_0335-5985_1999_num_105_1_1079) (Stand: 03.04.2024).
- 28 ICG International Crisis Group, *Burkina Faso* (wie Anm. 25), S. 18.
- 29 Vgl. *United Nations Treaty Collection, Status of Treaties*, [https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=IV-5&chapter=4&clang=\\_en](https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-5&chapter=4&clang=_en) (Stand: 10.06.2024).
- 30 BF Société Civile, *Rapport de la Société Civile sur la mise en œuvre du Pacte International relatif aux Droits Civils et Politiques, Ouagadougou: Centre pour les Droits Civils et Politiques*, 2015, S. 9.
- 31 Vgl. *United Nations Treaty Collection, Status of Treaties*, [https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=IV-5&chapter=4&clang=\\_en](https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-5&chapter=4&clang=_en) (Stand: 10.06.2024).
- 32 Vgl. *UN Human Rights Committee (UN HRC), CCPR General Comment No. 22: Article 18 (Freedom of Thought, Conscience or Religion)*. 30 Juli 1993, *CCPR/C/21/Rev.1/Add.4*, unter: <https://www.refworld.org/docid/453883fb22.html> (Stand: 19.08.2024).
- 33 Traoré, Lamine, *Burkina Faso: la question des droits humains dans la lutte contre le terrorisme (VOA, officielier staatlicher Auslandsender der USA)*. Vgl. <https://www.voafrique.com/a/burkina-le-pays-en-lutte-contre-le-terrorisme-soucieux-des-droits-humains/7378870.html> (Stand: 04.04.2024).
- 34 *US Department of State, 2022 Report on International Religious Freedom Burkina Faso*, S. 12, <https://www.state.gov/reports/2022-report-on-international-religious-freedom/burkina-faso/> (Stand: 20.06.2024).
- 35 Saint-Lary, Maud, *Liberté, égalité, séparation: quelles déclinaisons de la laïcité au Burkina Faso? Notes de l'Observatoire international du religieux* Nr. 12 [online], März 2022, <https://obsreligion.cnrs.fr/note/liberte-egalite-separation-quelles-declinaisons-de-la-laicite-au-burkina-faso/> (Stand: 05.07.2024).
- 36 Bayala, Edasso Rodrigue, *Déclaration Liminaire du Ministre de la Justice et des Droits humains, chargé des Relations avec les Institutions, Garde des Sceaux*, in: *Dialogue interactif avec le comité des disparitions forcées à l'occasion de la présentation du rapport soumis en application de l'article 29, paragraphe 4, de la convention internationale pour la protection de toutes les personnes contre les disparitions forcées*, Genève/Burkina Faso, 2024, S. 2.
- 37 ICG International Crisis Group, *Burkina Faso* (wie Anm. 25), i. Vgl. auch: <https://lefaso.net/spip.php?article111696> (Stand: 05.04.2024).
- 38 Vgl. <https://www.sidwaya.info/prise-en-compte-de-la-religion-traditionnelle-dans-lonafar-chapeau-bas-au-gouvernement-mais/> (Stand: 30.03.2024).
- 39 Kaboré, *Construire la Paix au Sahel* (wie Anm. 11), S. 22.

- 40 Ebd.
- 41 Bâ, Yousof/Yaranangore, Cheickna, Liberté religieuse, discours religieux et dispositif législatif au Burkina Faso: Les textes et Lois. (Atelier de formation des leaders religieux nationaux sur la liberté religieuse, le discours religieux et le dispositif législatif au Burkina Faso, Ziniaré, 26 Okt. 2020).
- 42 Ebd.
- 43 Dieser Betrag in FCFA (Währung der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion UEMOA) entspricht mehr als 750.000 Euro.
- 44 Ouédraogo, Yacouba, Revendications musulmanes sur la gouvernance de la laïcité au Burkina Faso, in: *Anthropologie & développement*, Nr. 48–49 (2018), S. 128.
- 45 Kaboré, Construire la Paix au Sahel (wie Anm. 11), S. 28.
- 46 Fornasetti, Pietro/Degorce, Alice/Kibora, Ludovic O./Langewiesche, Katrin (Hrsg.), *Rencontres religieuses et dynamiques sociales au Burkina Faso*, Archives de sciences sociales des religions, Nr. 196 (4 Dez. 2021), S. 2.
- 47 Ouédraogo, Revendications musulmanes sur la gouvernance de la laïcité au Burkina Faso (wie Anm. 44), S. 138.
- 48 Vgl. <https://lefaso.net/spip.php?article75098> (Stand: 21.03.2024).
- 49 Vgl. <https://www.lobspaalga.com/2022/07/25/loi-portant-libertes-religieuses-au-burkina-faso-le-processus-dadoption-relande-apres-5-ans/> (Stand: 06.04.2024).
- 50 Madore, Frédéric, Projet de loi sur les libertés religieuses: la fatwa des ulémas, Archives l'Observateur Paalga, Collection Islam Burkina Faso, Ouagadougou, 10. Januar 2017. Vgl. auch: Rahmane Sana, Abdoul/FAIB, *Projet de loi sur les libertés religieuses : Les associations islamiques demandent le retrait*, 7 January 2017.
- 51 Ouédraogo, Revendications musulmanes sur la gouvernance de la laïcité au Burkina Faso (wie Anm. 44), S. 134.
- 52 Vgl. <https://burkina24.com/2022/04/09/affaires-religieuses-les-traditionalistes-plaident-pour-une-reconnaissance-au-meme-titre-que-les-autres-religions/> (Stand: 21.03.2024).
- 53 Vgl. <https://imaf.cnrs.fr/spip.php?article5527&lang=fr> (Stand: 05.04.2024).
- 54 Kibora/Langewiesche, Qu'est-ce que la „tradition“? (wie Anm. 10), S. 34.
- 55 Vgl. <https://actuburkina.net/decret-portant-creation-de-lonafar-une-decision-saluee-par-latr-di/> (Stand: 29.03.2024).
- 56 Vgl. <https://www.presidencedufaso.bf/conseil-des-ministres-le-15-mai-institue-journee-des-coutumes-et-traditions-au-burkina-faso/> (Stand: 29.03.2024).
- 57 Vgl. <https://fr.africanews.com/2022/09/02/burkina-plus-de-10-000-morts-dans-des-attaques-terroristes-depuis-2015/> (Stand: 05.04.2024).
- 58 FIDH Fédération Internationale pour les Droits Humains, Spirale de violence au Burkina Faso: la FIDH demande la fin de l'impunité, Communiqué, Burkina Faso, 5 March 2024, <https://www.fidh.org/fr/regions/afrique/burkina-faso/spirale-de-violence-au-burkina-faso-la-fidh-demande-la-fin-de-l-impunite>.  
~:~.text=Dans%20la%20matinée%20du%2025,es%20se%20recueillir%20et%20prier (Stand: 05.04.2024).
- 59 Ebd.
- 60 Bayala, Déclaration Liminaire du Ministre de la Justice et des Droits humains, chargé des Relations avec les Institutions, Garde des Sceaux, S. 8.
- 61 Ebd., S. 12.
- 62 Vgl. <https://lefaso.net/spip.php?article129271> (Stand: 08.04.2024).
- 63 Vgl. <https://www.lobspaalga.com/2022/05/20/saccages-maquis-a-beguedo-5-ans-de-prison-ferme-pour-11-vandales/> (Stand: 08.04.2024).
- 64 Vgl. <https://www.aib.media/burkina-des-fondamentalistes-incendient-des-bars-a-beguedo/> (Stand: 08.04.2024).
- 65 Burkina Faso ONAFAR, *Rapport Annuel d'Activités (janvier-décembre 2023)*, Ouagadougou: Observatoire National des Faits Religieux, 12 Dez. 2024, S. 8.
- 66 US Department of State, 2022 Report on International Religious Freedom: Burkina Faso (wie Anm. 34), S. 2; 7.
- 67 Vgl. <https://fr.zenit.org/2024/04/04/burkina-faso-je-ne-prie-pas-pour-eviter-la-mort/> (Stand: 06.04.2024).
- 68 US Department of State, 2022 Report on International Religious Freedom: Burkina Faso (wie Anm. 34), S. 14.
- 69 Vgl. <https://lefaso.net/spip.php?article119602> (Stand: 06.04.2024).
- 70 Vgl. <https://international.la-croix.com/fr/afrique/burkina-faso-un-petre-assassine-par-des-hommes-armes> (Stand: 06.04.2024).
- 71 ICG International Crisis Group, Nord du Burkina Faso: ce que cache le jihad, Ouagadougou/Dakar, 12 Okt. 2017, S. 3. Vgl. [https://www.lemonde.fr/afrique/article/2017/04/11/comment-est-ne-ansaroul-islam-premier-groupe-djihadiste-de-l-histoire-du-burkina-faso\\_5109520\\_3212.html](https://www.lemonde.fr/afrique/article/2017/04/11/comment-est-ne-ansaroul-islam-premier-groupe-djihadiste-de-l-histoire-du-burkina-faso_5109520_3212.html) (Stand: 07.04.2023).
- 72 ICG International Crisis Group (wie Anm. 25), i.
- 73 Kaboré, Koudbi, The Modernity of Islam in Burkina Faso Contrasting Strategies in Two Emergent Movements, in: *Islam and Muslim Life in West Africa: Practices, Trajectories and Influences*, Berlin-Boston: Walter de Gruyter, 2022, S. 59.
- 74 Ebd., S. 55.
- 75 Vgl. Dekret Nr.20151645/PRES/TRANS/PM/MJDHPC/MATD/MEF vom 28. Dezember 2015 über die Einrichtung, Zusammensetzung, Befugnisse und Funktionsweise einer Nationalen Beobachtungsstelle für die Prävention und Bewältigung von Gemeinschaftskonflikten in Burkina Faso. ABL. Nr. 13 vom 31. März 2016.
- 76 US Department of State, 2022 Report on International Religious Freedom: Burkina Faso (wie Anm. 34), S. 3; <https://faso7.com/2022/10/02/burkina-faso-accord-entre-sandaogo-damiba-et-ibrahim-traore/> (Stand: 07.04.2024).
- 77 Langewiesche, Katrin, Le dialogue interreligieux au service du développement, in: *Bulletin de l'APAD*, Nr. 33 (1 Aug. 2011), S. 6.
- 78 Ebd., S. 7.
- 79 Ouédraogo, Revendications musulmanes sur la gouvernance de la laïcité au Burkina Faso (wie Anm. 44), S. 123.
- 80 Ebd., S. 128.
- 81 Vgl. <https://burkina24.com/2023/05/06/manifestation-de-soutien-a-la-transition-le-capitaine-ibrahim-traore-est-la-vraie-solution-a-nos-problemes/> (Stand 06.08.2024); <https://www.jeuneafrique.com/1409353/politique/etudiants-religieux-panafricanistes-qui-sont-les-soutiens-du-capitaine-ibrahim-traore/> (Stand: 07.04.2024).
- 82 US Department of State, 2022 Report on International Religious Freedom: Burkina Faso (wie Anm. 34), S. 15; Kaboré (wie Anm. 11); Kibora/Langewiesche (wie Anm. 10), S. 34. Vgl. <https://fr.allafrica.com/stories/202208290363.html> (Stand: 08.04.2024).
- 83 Vgl. <https://www.aib.media/burkina-larcheveque-de-ouagadougou-reconnaissant-a-la-communauté-musulmane-de-bendogopour-sa-participation-a-ledification-dunechapelle/> (Stand: 09.04.2024).
- 84 US Department of State, 2022 Report on International Religious Freedom: Burkina Faso (wie Anm. 34), S. 5.
- 85 Langewiesche (wie Anm. 77), S. 6.
- 86 Kaboré (wie Anm. 11), S. 22.
- 87 US Department of State, 2022 Report on International Religious Freedom: Burkina Faso (wie Anm. 34), S. 12–13.

## Erschienene Publikationen

Alle Publikationen sind auch als PDF-Dateien verfügbar:  
<https://www.missio-hilft.de/laenderberichte-religionsfreiheit>

- |   |  |   |  |
|---|--|---|--|
| <b>60 Länderberichte Religionsfreiheit, Burkina Faso</b><br>deutsch (2024) – Bestellnummer 600 568  | <b>45 Länderberichte Religionsfreiheit, Indien</b><br>deutsch (2019) – Bestellnummer 600 553       | <b>30 Länderberichte Religionsfreiheit, Saudi-Arabien</b><br>deutsch (2016) – Bestellnummer 600 538 | <b>15 Länderberichte Religionsfreiheit, Kambodscha</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 523                   |
| <b>59 Länderberichte Religionsfreiheit, Ukraine</b><br>deutsch (2023) – Bestellnummer 600 567       | <b>44 Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan</b><br>deutsch (2019) – Bestellnummer 600 552     | <b>29 Länderberichte Religionsfreiheit, Jemen</b><br>deutsch (2016) – Bestellnummer 600 537         | <b>14 Länderberichte Religionsfreiheit, Myanmar</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 522                      |
| <b>58 Länderberichte Religionsfreiheit, Usbekistan</b><br>deutsch (2023) – Bestellnummer 600 566    | <b>43 Länderberichte Religionsfreiheit, Turkmenistan</b><br>deutsch (2019) – Bestellnummer 600 551 | <b>28 Länderberichte Religionsfreiheit, Tansania</b><br>deutsch (2015) – Bestellnummer 600 536      | <b>13 Länderberichte Religionsfreiheit, Bangladesch</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 521                  |
| <b>57 Länderberichte Religionsfreiheit, Vietnam</b><br>deutsch (2023) – Bestellnummer 600 565       | <b>42 Länderberichte Religionsfreiheit, Afghanistan</b><br>deutsch (2019) – Bestellnummer 600 550  | <b>27 Länderberichte Religionsfreiheit, Libanon</b><br>deutsch (2015) – Bestellnummer 600 535       | <b>12 Länderberichte Religionsfreiheit, Algerien</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 520                     |
| <b>56 Länderberichte Religionsfreiheit, Algerien</b><br>deutsch (2022) – Bestellnummer 600 564      | <b>41 Länderberichte Religionsfreiheit, Eritrea</b><br>deutsch (2019) – Bestellnummer 600 549      | <b>26 Länderberichte Religionsfreiheit, Katar</b><br>deutsch (2014) – Bestellnummer 600 534         | <b>11 Länderberichte Religionsfreiheit, Indien</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 511                       |
| <b>55 Länderberichte Religionsfreiheit, Russland</b><br>deutsch (2022) – Bestellnummer 600 563      | <b>40 Länderberichte Religionsfreiheit, Kuba</b><br>deutsch (2018) – Bestellnummer 600 548         | <b>25 Länderberichte Religionsfreiheit, Bahrain</b><br>deutsch (2014) – Bestellnummer 600 533       | <b>10 Länderberichte Religionsfreiheit, Vereinigte Arabische Emirate</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 510 |
| <b>54 Länderberichte Religionsfreiheit, Niger</b><br>deutsch (2021) – Bestellnummer 600 562         | <b>39 Länderberichte Religionsfreiheit, Äthiopien</b><br>deutsch (2018) – Bestellnummer 600 547    | <b>24 Länderberichte Religionsfreiheit, Libyen</b><br>deutsch (2014) – Bestellnummer 600 532        | <b>9 Länderberichte Religionsfreiheit, Vietnam</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 509                       |
| <b>53 Länderberichte Religionsfreiheit, Myanmar</b><br>deutsch (2021) – Bestellnummer 600 561       | <b>38 Länderberichte Religionsfreiheit, Nordkorea</b><br>deutsch (2017) – Bestellnummer 600 546    | <b>23 Länderberichte Religionsfreiheit, Nepal</b><br>deutsch (2014) – Bestellnummer 600 531         | <b>8 Länderberichte Religionsfreiheit, China</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 508                         |
| <b>52 Länderberichte Religionsfreiheit, Indonesien</b><br>deutsch (2021) – Bestellnummer 600 560    | <b>37 Länderberichte Religionsfreiheit, Kirgisistan</b><br>deutsch (2017) – Bestellnummer 600 545  | <b>22 Länderberichte Religionsfreiheit, Irak</b><br>deutsch (2014) – Bestellnummer 600 530          | <b>7 Länderberichte Religionsfreiheit, Kuwait</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 507                        |
| <b>51 Länderberichte Religionsfreiheit, Tadschikistan</b><br>deutsch (2021) – Bestellnummer 600 559 | <b>36 Länderberichte Religionsfreiheit, Indien</b><br>deutsch (2017) – Bestellnummer 600 544       | <b>21 Länderbericht Religionsfreiheit, Singapur</b><br>deutsch (2014) – Bestellnummer 600 529       | <b>6 Länderberichte Religionsfreiheit, Türkei</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 506                        |
| <b>50 Länderberichte Religionsfreiheit, Sri Lanka</b><br>deutsch (2020) – Bestellnummer 600 558     | <b>35 Länderberichte Religionsfreiheit, Oman</b><br>deutsch (2017) – Bestellnummer 600 543         | <b>20 Länderbericht Religionsfreiheit, Malaysia</b><br>deutsch (2014) – Bestellnummer 600 528       | <b>5 Länderberichte Religionsfreiheit, Marokko</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 505                       |
| <b>49 Länderberichte Religionsfreiheit, Saudi-Arabien</b><br>deutsch (2020) – Bestellnummer 600 557 | <b>34 Länderberichte Religionsfreiheit, Burkina Faso</b><br>deutsch (2017) – Bestellnummer 600 542 | <b>19 Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 527       | <b>4 Länderberichte Religionsfreiheit, Tunesien</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 504                      |
| <b>48 Länderberichte Religionsfreiheit, Thailand</b><br>deutsch (2020) – Bestellnummer 600 556      | <b>33 Länderberichte Religionsfreiheit, Syrien</b><br>deutsch (2016) – Bestellnummer 600 541       | <b>18 Länderberichte Religionsfreiheit, Indonesien</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 526    | <b>3 Länderberichte Religionsfreiheit, Jordanien</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 503                     |
| <b>47 Länderberichte Religionsfreiheit, Kasachstan</b><br>deutsch (2020) – Bestellnummer 600 555    | <b>32 Länderberichte Religionsfreiheit, Mauretanien</b><br>deutsch (2016) – Bestellnummer 600 540  | <b>17 Länderberichte Religionsfreiheit, Laos</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 525          | <b>2 Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 502                       |
| <b>46 Länderberichte Religionsfreiheit, Tschad</b><br>deutsch (2020) – Bestellnummer 600 554        | <b>31 Länderberichte Religionsfreiheit, Mali</b><br>deutsch (2016) – Bestellnummer 600 539         | <b>16 Länderberichte Religionsfreiheit, Nigeria</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 524       | <b>1 Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 501                      |

*missio* setzt sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

**„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“**  
(*Dignitatis humanae*, 2)



missio

Internationales Katholisches  
Missionswerk e.V.

Team Menschenrechte und Religionsfreiheit

Postfach 10 12 48

52012 Aachen

Tel.: +49/241/7507-00

Fax: +49/241/7507-61-253

menschenrechte@missio-hilft.de

Redaktion: Katja Voges

© missio 2024

ISSN 2193-4339

missio-Bestell-Nr. 600568



Spendenkonto

IBAN

DE23 3706 0193 0000 1221 22

BIC: GENODED 1 PAX